

Der Senat von Berlin

Fin II B – H 1121 – 1/2020

920-4116

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHG 20)

#### A. Problem

Die Ausbreitung des Corona-Virus hat ein unverzügliches Handeln des Senats erforderlich gemacht. Die von ihm ergriffenen Maßnahmen dienen dazu, zum einen die Beschaffung und Versorgung der Hilfskräfte mit dringend benötigten Ausrüstungen zu gewährleisten und zum anderen die erforderlichen Unterstützungsleistungen für die Berliner Wirtschaft erweitern bzw. ergänzen zu können. Hierfür hat der Senat in mehreren Konsultationsverfahren den Hauptausschuss von der Senatsverwaltung für Finanzen unterrichtet, Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über die nach dem Haushaltsgesetz 2020/2021 zulässigen Grenzen zuzulassen. Das betraf:

- die Zulassung von außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 25 Mio. € für die Beschaffung von Schutzausrüstungen und ggf. Beatmungsgeräten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
- die Zulassung von außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 28,6 Mio. € für die Beschaffung von 1.100 zusätzlichen Beatmungsgeräten zur Kapazitätserhöhung der intensivmedizinischen Versorgung in den Notfallkrankenhäusern,
- die Zulassung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 10 Mio. € sowie außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 40 Mio. € mit Wirkung für die Jahre 2021 bis 2024

zur Verstärkung der Mittel zum Ausgleich von Ausfällen der IBB aus dem Liquiditätsfonds Berlin im Einzelplan der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Soforthilfe I),

- die Zulassung von außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 100 Mio. € im Einzelplan der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für die Einrichtung eines Hilfsprogramms für Klein- und Kleinstunternehmer mit weniger als fünf Beschäftigten sowie für Freiberufler und So-  
selbstständige (Soforthilfe II).

Der Hauptausschuss hat das in seinen Sitzungen am 11. und 25. März 2020 zur Kenntnis genommen.

Die Zulassung der Mehrausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen stellt lediglich die haushaltsrechtliche Ermächtigung dar, Ausgaben zu leisten bzw. Verpflichtungen einzugehen. Sicherzustellen ist zudem die Finanzierung dieser Mehrausgaben im Rahmen des Gesamthaushalts 2020. Das erfordert eine Neujustierung des Haushaltsplans 2020. In Anbetracht der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung sind dabei die Rechte des Parlaments als Haushaltsgesetzgeber zu wahren.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen hat der Hauptausschuss die Absicht des Senats, auf dem Messezentrum ein Corona-Behandlungszentrum mit bis zu 1.000 Betten herzurichten. Der Hauptausschuss hat den Senat aufgefordert, dies ebenfalls in einem Nachtrag aufzunehmen.

Aufgrund der notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind die Messe Berlin GmbH und die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH in ihrer Geschäftstätigkeit sehr stark eingeschränkt. Die Sicherung ihrer Liquidität erfordert vorübergehende Unterstützungsmaßnahmen von Seiten des Gesellschafters Land Berlin. Der bisherige Haushaltsplan sieht derartige Ermächtigungen nicht vor.

Darüber hinaus werden bereits absehbare pandemiebedingte Minderausgaben, die durch die beschlossenen Einschränkungen in der Verwaltung und in Einrichtungen zwangsläufig entstehen werden, durch Pauschalen berücksichtigt.

Das Budgetrecht des Parlaments ist ein hohes Gut. Deshalb wird das Notbewilligungsrecht der Exekutive durch das Haushaltsgesetz auf Höchstbeträge für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen begrenzt. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen erfordert jedoch im Einzelfall unverzügliche Maßnahmen, die diese Grenzen übersteigen. Die dann erforderliche Beteiligung des Hauptausschusses im Konsultationsverfahren erfolgt so zeitnah wie möglich.

B. Lösung

Die notwendigen Umschichtungen innerhalb des Haushaltsplans 2020 werden in einem Nachtragshaushaltsplan 2020 vorgenommen. Im Zuge dessen können die zugelassenen Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in reguläre Planansätze umgewandelt werden. Der Nachtragshaushaltsplan kann außerdem zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise ermächtigen.

Durch eine Erhöhung der Höchstbeträge für die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auf 100 Mio. € kann der Handlungsspielraum der Exekutive in der Corona-Krise vorübergehend erhöht werden. Die Rechte des Parlaments können ersatzweise durch die Verpflichtung des Senats zu einer unverzüglichen nachträglichen Unterrichtung gewahrt werden.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Praktisch kann die Exekutive bereits aufgrund der erteilten Zustimmungen im Rahmen des Notbewilligungsrechts nach § 37 Abs. 1 LHO und der durchgeführten Konsultationsverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HG 20/21 handeln. Zur Wahrung der Rechte des Parlaments, insbesondere wegen der im Haushalt vorzunehmenden Umschichtungen, gibt es keine Alternative zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsgesetzes und eines Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2020.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

#### F. Gesamtkosten

Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

Fin II B – H 1121 – 1/2020

920-4116

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHG 20)

-----

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHG 20)

Vom . . 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Angabe „31.020.770.600“ durch die Angabe „33.975.621.600“ und die Angabe „23.425.351.200“ durch die Angabe „23.495.351.200“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) werden die Angabe „21.255.019.500“ durch die Angabe „24.209.870.500“ und die Angabe „23.171.167.200“ durch die Angabe „23.241.167.200“ ersetzt.
3. In § 5 wird nach Absatz 2 neu als Absatz 3 eingefügt:

„Die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen. Für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen werden die Beträge nach § 37 Absatz 1 Satz 4 und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für 2020 auf jeweils 100.000.000 Euro festgesetzt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist unverzüglich nachträglich über die Zulassung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 2 zu unterrichten.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

4. Die Anlage wird durch die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Änderungen geändert.

## Art 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

#### A.1 Allgemeine Begründung:

Mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts für das Jahr 2020 legt der Senat seine ersten Maßnahmen vor, um das Gesundheitssystem bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu stärken und die Berliner Wirtschaft zu unterstützen:

- a) Finanzierung der bereits zugelassenen Mehrausgaben

- b) Errichtung eines Corona-Behandlungszentrums
- c) Unterstützungsleistungen für die Messe Berlin GmbH und die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
- d) Weitergabe der Mittel aus dem Sofortprogramm des Bundes an die IBB
- e) Vorsorge für die Abgeltung pandemiebedingter Entschädigungsansprüche
- f) Verbesserung der Online-Vermittlung von Unterrichtsstoff durch die Beschaffung von mobilen Endgeräten

#### zu a) Finanzierung der bereits zugelassenen Mehrausgaben

Die Ausbreitung des Corona-Virus hat ein unverzügliches Handeln des Senats erforderlich gemacht. Die von ihm ergriffenen Maßnahmen dienen dazu, zum einen die Beschaffung und Versorgung der Hilfskräfte mit dringend benötigten Ausrüstungen zu gewährleisten und zum anderen die erforderlichen Unterstützungsleistungen für die Berliner Wirtschaft erweitern bzw. ergänzen zu können. Hierfür hat der Senat in mehreren Konsultationsverfahren den Hauptausschuss unterrichtet, um Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über die nach dem Haushaltsgesetz 2020/2021 zulässigen Grenzen zuzulassen.

Die Zulassung der Mehrausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen stellt lediglich die haushaltsrechtliche Ermächtigung dar, Ausgaben zu leisten bzw. Verpflichtungen einzugehen. Sicherzustellen ist zudem die Finanzierung dieser Mehrausgaben im Rahmen des Gesamthaushalts 2020. Das erfordert eine Neujustierung des Haushaltsplans 2020. Der Nachtragshaushalt beinhaltet folgende Maßnahmen:

Im Kapitel 0920 – Senatsverwaltung für  
Gesundheit – werden

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung –

- Ausgaben in Höhe von 50 Mio. € für die Beschaffung von Schutzausrüstungen sowie
  - Ausgaben in Höhe von 28,6 Mio. € für die Beschaffung von 1.100 Beatmungsgeräten
- veranschlagt.

Im Kapitel 1330 – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe – Betriebe und Strukturförderung – werden

- Ausgaben in Höhe von 10 Mio. € verbunden mit einer Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um 40 Mio. € zum Ausgleich von Ausfällen aus dem Liquiditätsfonds Berlin bei der IBB aufgenommen. Damit können bei einer kalkulierten Ausfallquote von 25% ein Darlehensvolumen von 200 Mio. € generiert werden.
- Ausgaben in Höhe von 100 Mio. € veranschlagt. Mit diesen Mitteln soll ein Hilfsprogramm für besonders hart betroffene Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus aufgelegt werden, damit schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen/betrieblichen Existenz ausgereicht werden können.

#### zu b) Errichtung eines Corona-Behandlungszentrums

Auch wenn das Gesundheitssystem gut aufgestellt ist, kann dieses bei dieser Pandemie an seine Grenzen stoßen. Daher soll auf dem Berliner Messegelände an der Jafféstraße ein Corona-Behandlungszentrum (CBZ) mit einer Kapazität von bis zu 1.000 Betten errichtet werden. Das neue Zentrum dient als Sekundäreinrichtung zur Unterstützung der regulären Krankenhäuser, falls diese ausgelastet sind.

Dazu sollen eine Messehalle hergerichtet, medizinische Geräte angeschafft und die nötige Technik installiert werden (u.a. Beatmungsgeräte, Sauerstoffleitungen etc.). Das Behandlungszentrum soll keine Dauereinrichtung werden, sondern nur so lange wie erforderlich in Betrieb bleiben.

Der Senat sieht in seinem Gesetzentwurf zunächst die prognostizierten Ausgaben für den Umbau der Halle 26 mit bis zu 500 Plätzen und die Beschaffung von Betten und Medizintechnik für insgesamt 1.000 Plätze vor. Sobald die Ausbaupläne für weitere 500 Betten vorliegen und sich die aktuelle Bedarfssituation durch den Pandemieverlauf bestätigt werden weitere Ausgaben erforderlich sein.

Im Nachtragshaushalt wird mit Ausgaben in Höhe von rund 56 Mio. € gerechnet.

### zu c) Unterstützungsleistungen für die Messe Berlin GmbH und die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auf die Messe Berlin GmbH so weit wie möglich zu kompensieren und daraus resultierende Belastungen des Landeshaushalts so gering wie möglich zu halten, soll das Unternehmen alle in Frage kommenden Bundesprogramme zur Abmilderung der Covid 19-bedingten Auswirkungen nutzen.

Dies umfasst neben der Inanspruchnahme von Kurzarbeitsregelungen sowie in Frage kommende KfW-Programme auch die Möglichkeit einer Kapitalbeteiligung des Bundes über den Beteiligungsfonds. Der Senat erwartet von der Geschäftsführung der Messe Berlin GmbH, entsprechende Antragstellungen zu veranlassen und diese der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und der Senatsverwaltung für Finanzen zur Kenntnis zu geben. Der Senat wird die Antragstellungen gegenüber der KfW und auf Bundesebene positiv begleiten.

Insgesamt wird der Finanzierungsbedarf in 2020 auf bis zu 105 Mio. € geschätzt. Da noch nicht absehbar ist, wann und in welchem Umfang diese Eigenanstrengungen zum Erfolg führen, sollen zur Sicherstellung des kurzfristig entstehenden Finanzbedarfs der Messe Berlin GmbH im Rahmen dieses Nachtragshaushalts zunächst 25 Mio. € bereitgestellt werden.“

Ebenso hat die CoViD 19-Pandemie drastische Auswirkungen auf die Ertragslage der FBB. Trotz Maßnahmen zur Kostenreduktion einschließlich Kurzarbeit ist die Gesellschaft auf finanzielle Hilfe der Eigentümer angewiesen. Der pandemiebedingte Finanzierungsbedarf wird auf rund 300 Mio. € geschätzt. Auf dieser Grundlage haben die Gesellschafter ihre Bereitschaft erklärt, der FBB im Jahr 2020 Einmalzahlungen in Höhe von bis zu 300 Mio. Euro als Eigenkapitalerhöhung zur Verfügung zu stellen. Der auf das Land Berlin entfallende Anteil beträgt 111 Mio. €. Ein Abruf setzt die vorrangige Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen des Bundes voraus. Der Mitgeschafter Bundesrepublik Deutschland hat hierfür eine konstruktive Begleitung in Aussicht gestellt.

### zu d) Weitergabe der Mittel aus dem Sofortprogramm des Bundes an die IBB

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen der Corona-Soforthilfe 50 Mrd. € für die Unterstützung von Soloselbständigen, Angehörigen der freien Berufe und kleinen Unternehmen (einschließlich Landwirten) bis zu 10 Beschäftigten zum Abruf bereitgestellt. In Berlin ist vorgesehen, die Mittel über den Einzelplan 13 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe abzurufen und an die IBB weiterzuleiten. Die IBB ist das Instrument der Mittelvergabe im Land Berlin. Die Durchleitung der Mittel erfolgt ohne haushaltmäßige Belastung.

Als weitere Soforthilfe soll bei der IBB ein Programm mit zu 100% verbürgten Darlehen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten aufgelegt werden. Dafür werden der IBB 100 Mio. € zusätzlich bereitgestellt. Das Programm soll zum Teil auch kleinen und mittleren Unternehmen der Kulturwirtschaft sowie Start-ups offenstehen.

Die Liquidität der IBB ist durch die im Nachtragshaushalt vorgesehenen Ausgaben sichergestellt. Hinsichtlich der Aufteilung der Mittel für das Programm Soforthilfen II (Zuschüsse) auf das Bundes- und das Landesprogramm ist aus aktueller Sicht davon auszugehen, dass die Ausgaben weitgehend dem Bundesprogramm zugerechnet und aus Bundesmitteln finanziert werden können. Sofern sich aus der weiteren Umsetzung des Programms die Notwendigkeit einer Nachsteuerung ergibt, wird diese im zweiten Nachtragshaushalt umgesetzt.

#### zu e) Vorsorge für die Abgeltung pandemiebedingter Entschädigungsansprüche

Wem aufgrund des Infektionsschutzgesetzes die Ausübung seiner Tätigkeit verboten wurde, hat Anspruch auf Entschädigung. Der Senat trifft im Entwurf des Nachtrags im Umfang von 4,5 Mio. € Vorsorge für 1.500 Fälle. Darüber hinaus werden 23,5 Mio. € bereitgestellt für Entschädigungszahlungen an ledige Elternteile, die aufgrund fehlender Betreuung Einkommensverluste erleiden. Mit 23,5 Mio. € wird Vorsorge für 10.000 Fälle getroffen.

#### zu f) Verbesserung der Online-Vermittlung von Unterrichtsstoff durch die Beschaffung von mit mobilen Endgeräten

In Zeiten des eingeschränkten Schulbetriebs wird der Unterrichtsstoff hilfsweise online vermittelt. Um Schüler, die wegen fehlender technischer Ausstattung bislang nicht daran teilnehmen konnten, nicht zu benachteiligen, sollen im Umfang von bis zu 50.000 Stück mobile Endgeräte (Tablets) angeschafft und zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgaben dafür sollen zu 95 % aus Bundesmitteln finanziert werden. Die Belastung aus der Vorsorge für den Landesanteil kann so mit rund 1,9 Mio. € gering gehalten werden. Das detaillierte Konzept und die Einnahmen und Ausgaben werden wegen der Eilbedürftigkeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit dem Parlament geklärt werden.

Zum Ausgleich der Mehrausgaben sieht der Entwurf des Nachtragshaushalts den nahezu vollständigen Einsatz der bisher für eine Nettoschuldentilgung vorgesehen Betrag von rund 325 Mio. € vor. Die Reduzierung der Schuldentilgung erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen des Berliner Schuldenbremsengesetzes, da der Haushalt nach allen Änderungen aus dem Nachtrag eine strukturelle Nettokreditaufnahme von rund -260 Mio. € ausweist (siehe Anlage 7 zum Nachtragshaushaltsgesetz: Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse). Des Weiteren sieht der Entwurf pauschale Minder Ausgaben in Höhe von insgesamt 68 Mio. € als Wirkung des eingeschränkten öffentlichen Lebens vor. Ein Teil der Ausgaben für die ersatzweise Beschaffung von Schutzausrüstungen wird von Dritten erstattet. Dafür sind 30 Mio. € vorgesehen.

Die Finanzierung der Mehrausgaben wird damit zunächst innerhalb des bestehenden Haushalts und ohne Kreditaufnahme sichergestellt. Gleichwohl erwartet der Senat, dass der Haushalt auf Grund weiterer Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Pandemieverlauf und aufgrund der indirekten Folgen aus der Steuer- und Wirtschaftsentwicklung neu zu justieren sein wird. Seine notwendigen Schlüsse wird er danach mit einem zweiten Nachtragshaushalt für 2020 im Juni vorlegen, der insbesondere die Ergebnisse der bundesweiten Steuerschätzung im Mai abbilden wird. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der zu ihrer Bekämpfung von Bund und Ländern ergriffenen Maßnahmen ist mit erheblich Steuermindereinnahmen zu rechnen, die, sofern sie nicht anderweitig aufgefangen werden können, nach den geltenden Regeln zumindest teilweise durch eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wird ggf. über weitere, zur Bewältigung der Pandemie zwingend erforderliche strukturelle Mehrausgaben zu entscheiden sein. Eine Kreditfinanzierung dieser Ausgaben sowie von Minderausgaben, die durch den Konjunkturausgleichsmechanismus nicht abgedeckt werden können, setzt voraus, dass das Abgeordnetenhaus dann im Einklang mit den landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse das Vorliegen einer Notsituation feststellt, die sich der Kontrolle des Landes entzieht.

Die Eckzahlen des Haushalts 2020 verändern sich durch den Nachtragshaushaltsplan wie folgt:

in Mio. €	Haushalt 2020 bisher	Veränderung (gerundet)	Haushalt 2020 neu
Finanzkraftabhängige Einnahmen	24.166		24.166
Sonst. Bundeserg.zuweisungen, Kom- pensation Kfz-Steuer	282		282
Sonstige Einnahmen	6.169	+2.630	8.799
Vermögensaktivierung	17		17
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>30.634</b>	<b>+2.630</b>	<b>33.264</b>
Personalausgaben	10.011		10.011
Konsumtive Sachausgaben	16.770	+2.665	19.435
Investitionen	2.485	+290	2.775
Tilgungsausgaben öff. Bereich	20		20
Zinsausgaben	1.180		1.180
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>30.466</b>	<b>+2.955</b>	<b>33.421</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>168</b>	<b>-325</b>	<b>-157</b>
Nettokreditaufnahme	-326	+325	-1
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-349	+89	-260

## A.2 Einzelbegründungen

Zu Art 1 Nrn. 1 und 2:

Mit dem Art 1 werden die Volumina der Einnahmen und Ausgaben sowohl für den Gesamthaushalt wie auch für den Teil der Einzelpläne 01 bis 29 an die sich aus dem Nachtragshaushaltsplan ergebenden Änderungen angepasst.

Die Verpflichtungsermächtigungen und die Eckwerte der Bezirkshaushalte (Einzelpläne 31 bis 45) werden durch den Nachtragshaushalt nicht verändert.

Zu Art 1. Nr. 3

§ 5 Abs. 1 HG 20/21 legt die Höchstgrenze für die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 5 Mio. €, für die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen auf 15 Mio. € fest. Die Grenzen für das Notbewilligungsrecht der Exekutive sichern in Normalzeiten die Handlungsfähigkeit der Verwaltung bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Parlaments in ausreichendem Maße. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Milderung ihrer Folgen stellt die Verwaltung jedoch vor außerordentliche Herausforderungen und macht im Einzelfall ein unverzügliches Handeln notwendig. Die auf Basis der bisherigen haushaltsgesetzlichen Regelung bereits durchgeführten Konsultationsverfahren zeigen, dass Verpflichtungen mit weitaus größerem Volumen eingegangen werden müssen. Vor diesem Hintergrund enthält der Senatsentwurf eine auf das Jahr 2020 und die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begrenzte Anhebung der Betragsgrenze auf 100 Mio. €. Die Rechte des Parlaments sollen durch eine unverzüglich nachzuholende Unterrichtung des Hauptausschusses gewahrt werden. Die nachträgliche Genehmigung der zugelassenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen durch das Abgeordnetenhaus ist davon ohnehin nicht berührt.

Zu Art 1 Nr. 4:

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 ist Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz. Die in ihm enthaltenen Änderungen verändern den ursprünglichen Haushaltsplan für 2020, der als Teil des Doppelhaushalts 2020/2021 Anlage zum Haushaltsgesetz 2020/2021 ist.

Zu Art 2:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2020/2021 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Nachtragshaushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

D. Gesamtkosten:

Erhöhte Ausgaben werden durch die Reduzierung der Nettokreditilgung, konsumtive Minderausgaben und höhere Einnahmen ausgeglichen. Das Haushaltsvolumen erhöht sich um rund 2.955 Mio. €. Die strukturelle Nettokreditaufnahme verringert sich von -349 Mio. € um 89 Mio. € auf -260 Mio. €

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

können dem – dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügten – Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020 entnommen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den .04.2020

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830)	Haushaltsgesetz 2020/2021, geändert durch den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird für 2020 in Einnahmen und Ausgaben auf 31.020.770.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 23.425.351.200 Euro und für 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 32.277.325.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 13.901.536.900 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2020</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 21.255.019.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 23.171.167.200 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.765.751.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 254.184.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 22.355.576.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 13.750.533.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.921.748.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 151.003.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird für 2020 in Einnahmen und Ausgaben auf <b>33.975.621.600</b> Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von <b>23.495.351.200</b> Euro und für 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 32.277.325.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 13.901.536.900 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2020</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von <b>24.209.870.500</b> Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von <b>23.241.167.200</b> Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.765.751.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 254.184.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 22.355.576.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 13.750.533.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.921.748.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 151.003.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830)	Haushaltsgesetz 2020/2021, geändert durch den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020
<p style="text-align: center;">§§ 2 bis 4</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 bis 4</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>
<p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>
	<p>(3) Die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen. Für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen werden die Beträge nach § 37 Absatz 1 Satz 4 und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für 2020 auf jeweils 100.000.000 Euro festgesetzt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist unverzüglich nachträglich über die Zulassung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 2 zu unterrichten.</p>
<p>(3) Der Betrag nach § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p>	<p>(4) Der Betrag nach § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p>
<p>(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>	<p>(5) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830)	Haushaltsgesetz 2020/2021, geändert durch den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020
... §§ 6 bis 17	§ 6 bis 17 unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**1. Verfassung von Berlin**

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Änderungsgesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 59

- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

**2. Landeshaushaltsordnung**

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25.12.2019 (GVBl. S. 742)

§ 33

Nachtragshaushaltsgesetze, Ergänzungspläne der Bezirke

- (1) Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich Nachträge auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen beschränken können. Entwürfe sind rechtzeitig, spätestens zur Beschlussfassung vor Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

## § 38

## Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.